

ergeben, die im Verordnungstext nicht wiederholt werden müssen (Art. 28 Abs. 3 LStVG; Art. 7 Abs. 2 und 3 LStVG sowie Bayerisches Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz).

Gleiches gilt für den Wegfall der Regelung im bisherigen § 2 Abs. 3 (Nebenbestimmungen zu Ausnahmegenehmigungen, Rücknahme und Widerruf).

Ansonsten wurde der neue Verordnungstext lediglich redaktionell überarbeitet (z.B. andere Überschrift für § 1, eigener § 2 für Wahlen und Abstimmungen, Verweis auf andere Rechtsvorschriften in § 3 usw.).

Lärmschutzverordnung:

Auch der neue Textentwurf für die Lärmschutzverordnung enthält keine wesentlichen inhaltlichen Neuerungen, sondern einzelne redaktionelle Überarbeitungen. Während in der bisherigen Verordnung die Zeiten genannt waren, in denen keine lärm erzeugenden Arbeiten durchgeführt werden durften, sind im neuen Text die erlaubten Zeiten genannt. Dies erscheint leichter transportierbar, da es in der Praxis immer Fragen wie „Wann darf ich denn Rasenmähen?“ gab. Die §§ 1 und 2 werden außerdem zusammengefasst. Eingefügt wurde ein wichtiger Verweis auf die „Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung“, die für einige besonders lärmintensive Geräte noch strengere Vorgaben enthält. Für die Nutzung von Musikinstrumenten und Tonwiedergabegeräte wurde die Möglichkeit einer Ausnahmegenehmigung ergänzt (Abs. 3).

Finanzielle Auswirkungen

Keine

Anlagen

LSchVOneu
PlakatVOneu

Fachbereich: Öffentliche Sicherheit
Bearbeiter/in: Herr Lehner

Freigabe: